

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der mit Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel zu treffenden Maßnahmen sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informations- und Kontrollsystems

»EG-Dok. Nr. 5721/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 70/243/EGKS/EWG/EURATOM vom 21. April 1970 des Rates über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften¹⁾ — nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt —, insbesondere auf Artikel 6 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Rechnungshofs,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vollständige Anwendung des Systems der eigenen Mittel erfordert eine gleichzeitige Verbesserung der Möglichkeiten der Kommission, sich über die in diesem Bereich auftretenden Unregelmäßigkeiten zu informieren, da sie verpflichtet ist, für eine ordnungsgemäße Feststellung der eigenen Mittel zu sorgen.

Um die Art der Unregelmäßigkeiten und ihre finanziellen Auswirkungen feststellen zu können, müssen der Kommission die Fälle von Unregelmäßigkeiten vierteljährlich mitgeteilt und diese Mitteilungen durch Angaben über den Ablauf der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ergänzt werden, so daß die Höhe der eingebüßten eigenen Mittel festgestellt werden kann.

Wegen der besonderen Art der MWSt-Einnahmen ist außerdem ein für diese Einnahmen geeignetes, nach Wirtschaftstätigkeiten gegliedertes Informationssystem einzuführen, welches darin besteht, daß

¹⁾ ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 19

die Mitgliedstaaten vorläufige Halbjahresberichte und einen endgültigen Jahresbericht vorlegen, da auch bei den MWSt-Einnahmen unbedingt festgestellt werden muß, welche Arten von Unregelmäßigkeiten begangen werden und welche finanziellen Auswirkungen sie haben.

Es empfiehlt sich, die Gesamtergebnisse regelmäßig dem Beratenden Ausschuß für die eigenen Mittel nach einem Verfahren mitzuteilen, das dem vertraulichen Charakter dieser Ergebnisse Rechnung trägt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft die Einnahmen gemäß Artikel 2 Absätze a und b des Beschlusses vom 21. April 1970 sowie die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer (MWSt) gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970; beide Arten von Einnahmen werden nachstehend als „eigene Mittel“ bezeichnet.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie aufgrund der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften treffen, um

- Unregelmäßigkeiten im Bereich der eigenen Mittel zu verhindern und zu ahnden,
- die infolge von Unregelmäßigkeiten im Bereich der eigenen Mittel eingebüßten Mittel im Sinne

der Verordnung (EWG) Nr. 2891/77²⁾ festzustellen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag folgendes mit:
 - die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, aufgrund derer die Maßnahmen nach Artikel 2 getroffen worden sind;
 - das Verzeichnis der mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragten Dienststellen und Einrichtungen sowie die wichtigsten Bestimmungen über Funktion und Arbeitsweise dieser Dienststellen und Einrichtungen und über das Verfahren, die diese anzuwenden haben.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Änderungen mit, die die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben betreffen.

Artikel 4

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaften treffen alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, um die vertrauliche Behandlung der gegenseitigen Informationen zu gewährleisten.

TITEL II

Unregelmäßigkeiten bei den aus den Zöllen und Agrarabschöpfungen gemäß Artikel 2 Abs. a des Beschlusses vom 21. April 1970 stammenden eigenen Mitteln

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in dem auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden Monat eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten im Bereich der Zölle und Agrarabschöpfungen und geben diejenigen Fälle an, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind.

Sie erteilen zu diesem Zweck alle verfügbaren Auskünfte über

- die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde,
- die Art und die geschätzte Höhe der betreffenden eigenen Mittel,
- die Maßnahme, um die es sich handelt,
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, in dem die Unregelmäßigkeit begangen wurde,
- die bei Begehung der Unregelmäßigkeit angewandten Praktiken,
- die Art der Aufdeckung der Unregelmäßigkeit,

²⁾ ABl. EG Nr. L 336 vom 27. Dezember 1977, S. ...

— die Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die die Unregelmäßigkeit festgestellt haben.

Liegen einige dieser Angaben, insbesondere Angaben über die bei Begehung der Unregelmäßigkeit angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde, bei der ersten Notifizierung nicht vor, so ergänzen die Mitgliedstaaten diese Angaben weitmöglichst bei der Übermittlung der folgenden Vierteljahresberichte an die Kommission.

Artikel 6

1. In dem auf jedes Vierteljahr folgenden Monat teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Rechts- oder Verwaltungsverfahren sie nach der Entdeckung einer Unregelmäßigkeit in Gang gesetzt haben, und übermitteln ihr alle diesbezüglichen Informationen.
2. Die Kommission wird auf Wunsch vom Fortgang der in Absatz 1 genannten Verfahren sowie von der Höhe der erfolgten oder erwarteten Feststellung unterrichtet.
3. Werden die in Absatz 1 genannten Verfahren durch einen Gerichts- oder Verwaltungsbeschluß abgeschlossen, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission diesen Beschluß mit.

TITEL III

Unregelmäßigkeiten bei den Eigenmitteln aus der Mehrwertsteuer

Artikel 7

1. Unbeschadet der Vorschrift des Artikels 9 legen die Mitgliedstaaten halbjährlich einen vorläufigen Bericht über die Unregelmäßigkeiten bei den Eigenmitteln aus der Mehrwertsteuer vor.
2. Dieser Bericht wird in dem auf das Ende jedes Halbjahres folgenden Monats übermittelt und führt nach Wirtschaftstätigkeiten zusammengefaßt und möglichst nach der Höhe des Umsatzes gegliedert die festgestellten Fälle von Unregelmäßigkeiten auf, und zwar:
 - die Zahl der Fälle,
 - die Aufgliederung nach der Art der Verstöße in diesen Fällen (fehlende Anmeldung, falsche Anmeldung, Anmeldung ohne Entrichtung der fälligen Abgabe usw.),
 - die Aufgliederung nach der Art der in Gang gesetzten Verfahren (Verwaltungsverfahren, Gerichtsverfahren, Zwangsbeitreibung usw.),
 - das Jahr, in dem die festgestellten Verstöße stattgefunden haben,

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. April 1979 – 14 – 680 70 – E – Fi 90/79:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

— die globale Schätzung des Verlustes bei den eigenen Mitteln.

3. Vier Monate nach der Vorlage des zweiten vorläufigen Berichts übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen endgültigen Jahresbericht, aus dem diese die Gesamthöhe des Verlustes bei den Eigenmitteln aus der Mehrwertsteuer sowie die Zahl der im Verlauf eines Haushaltsjahres festgestellten Unregelmäßigkeiten, die in der gleichen Weise aufgliedert sind wie im vorläufigen Bericht, ersehen kann.
4. Außerdem teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Fälle mit, in denen die Unregelmäßigkeiten, die mit grundsätzlichen Fragen zusammenhängen, schwerwiegende finanzielle Folgen haben können.

Artikel 8

Die Aufgliederung nach Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 7 Abs. 2 umfaßt zumindest folgende Sektoren:

- Landwirtschaft, Fischerei,
- Bergbau,
- Gewerbliche Wirtschaft,
- Bauindustrie,
- Strom, Gas, Wasser,
- Einzelhandel,
- Großhandel,
- Verkehr,
- Dienstleistung.

Diese Sektoren können gegebenenfalls noch weiter untergliedert werden.

TITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 9

In den Fällen, in denen die Unregelmäßigkeiten sich auf Beträge unter 1000 ERE – bei den Einnahmen aus der Mehrwertsteuer auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage unter 100 000 ERE – beziehen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die nach dieser Verordnung vorgesehenen Angaben nur auf deren ausdrücklichen Wunsch.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten, bei denen Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebietes zu befürchten sind, sowie diejenigen mit, die die Anwendung einer neuartigen betrügerischen Praxis erkennen lassen.

Artikel 11

1. Die Kommission unterhält geeignete Kontakte mit den betreffenden Mitgliedstaaten, um die erteilten Auskünfte über die Unregelmäßigkeiten, die sich darauf beziehenden Verfahren und insbesondere über die Feststellungen zu ergänzen.
2. Sie hält den Beratenden Ausschuß für die eigenen Mittel soweit erforderlich auf besonderen Sitzungen über diese Kontakte auf dem laufenden, um den vertraulichen Charakter der betreffenden Informationen zu wahren.
3. Der Beratende Ausschuß für die eigenen Mittel wird von der Kommission außerdem in regelmäßigen Zeitabständen über die Größenordnung der eigenen Mittel, bei denen die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt worden sind, sowie über die verschiedenen Kategorien von Unregelmäßigkeiten unterrichtet.
4. Sollte sich bei der Anwendung geltender Bestimmungen herausstellen, daß eine Lücke zum finanziellen Nachteil der Gemeinschaft besteht, so unterrichten die Mitgliedstaaten hiervon die Kommission, die die erforderlichen Maßnahmen zur Schließung dieser Lücke trifft.

Artikel 12

Die Mitteilungen gemäß Artikel 5 und 6 und die Berichte gemäß Artikel 7 sollen es der Kommission ermöglichen, bei ihrer Tätigkeit zur Verhütung und Kontrolle der Unregelmäßigkeiten im Bereich der eigenen Mittel die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel

- die vorhandenen Unterlagen über die festgestellten Fälle an Ort und Stelle bei den Verwaltungen zu prüfen,
- im Anschluß an die Prüfung der Unterlagen und die zur Kenntnis genommenen Informationen gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Kontrollen gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2891/77 vorzunehmen,
- gegebenenfalls die erforderlichen Vorschriften zur Verfolgung der festgestellten Fälle von Unregelmäßigkeiten zu erlassen.

Artikel 13

Anhand der von den Mitgliedstaaten gelieferten Mitteilungen und endgültigen Berichte erstellt die Kommission alljährlich einen zusammenfassenden Bericht, der dem Beratenden Ausschuß für die eigenen Mittel vorgelegt wird, sowie einen Bericht für den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

1. Haushaltslinie:
Kapitel 11 und 12 des Haushaltsplans
Bezeichnung des Vorhabens:
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der im Falle von Unregelmäßigkeiten bei den eigenen Mitteln (Beschluß vom 21. April 1970) zu treffenden Maßnahmen sowie zur Einrichtung eines Informationssystems der Kommission in diesem Bereich.
2. Rechtsgrundlage:
Beschluß vom 21. April 1970 über die Erstattung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften; Artikel 201 EWGV.
3. Beschreibung des Vorhabens:
Gegenstand der Verordnung ist die automatische Information der Kommission über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den eigenen Mitteln (Beschluß vom 21. April 1970). Durch diese Information soll es der Kommission ermöglicht werden, die in der bestehenden Regelung vorgesehenen zusätzlichen Kontrollen durchzuführen, damit die finanziellen Konsequenzen aus den Unregelmäßigkeiten gezogen und die Rechte der Gemeinschaften im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung des Systems der eigenen Mittel gewahrt werden können.
4. Begründung des Vorhabens:
Mit Beschluß vom 7. Juli 1977 hat das Parlament der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans 1975 Entlastung erteilt und sie aufgefordert, zur Ahndung der sich auf die eigenen Mittel der Gemeinschaften auswirkenden Unregelmäßigkeiten sowie zur Einziehung noch ausstehender Beträge ein System einzuführen, das dem für die im Bereich des EAGFL festgestellten Unregelmäßigkeiten vorgesehenen Verfahren ähnelt (Verordnung Nr. 283/72 – ABl. EG Nr. L 36 vom 10. Februar 1972).
Die besondere Untersuchungsgruppe hat der Kommission ebenfalls nahegelegt, wegen der zunehmenden Häufigkeit und des Umfangs der festgestellten Unregelmäßigkeiten ein derartiges System einzuführen.
5. Finanzielle Auswirkung des Vorhabens auf die Interventionsmittel: keine
6. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel
- 6.1. Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal
Für die Anlaufphase des neuen Systems werden

folgende Stellen benötigt:

3 A/5-4

4 A/7-6

1 B/1

2 B/3-2

4 C (davon 1 Verwaltungsassistent und 3 Sekretärinnen)

Begründung: Durch die Einführung der neuen Regelung wird sich der Arbeitsanfall bei der Abteilung „Eigene Mittel und Finanzkasse“ erhöhen.

- a) Auswertung der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen (insbesondere über die jeweiligen Vorhaben, die Übertretungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Verhütung bzw. Verfolgung der Unregelmäßigkeiten getroffenen Maßnahmen sowie über den Ablauf der gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren, die eine Feststellung der umgangenen eigenen Mittel ermöglichen sollen);
- b) Durchführung zusätzlicher Kontrollen anhand von Belegen sowie an Ort und Stelle gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 2891/77;
- c) Organisation von Sondersitzungen des Beratenden Ausschusses für eigene Mittel, wobei die Abteilung „Eigene Mittel“ das Sekretariat des Ausschusses sowie die Vertretung der Kommission wahrnimmt.

Abgesehen von den Verwaltungs- und Sachaufgaben handelt es sich im wesentlichen um eine Referenten- und Kontrolltätigkeit, die eine juristische Ausbildung sowie eine gute Kenntnis der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und eine gründliche Erfahrung im Steuer-, Zoll- und Finanzwesen voraussetzt.

6.2. Für dieses Personal erforderliche Mittel

1. Jahr:

Kapitel 11 (aufgerundet) 218 000 ERE

Kapitel 12 (aufgerundet) 32 000 ERE

Insgesamt 250 000 ERE

2. Jahr:

Kapitel 11 (aufgerundet) 431 000 ERE

8. Etwaige Auswirkungen auf die Einnahmen

Neben den verschiedenen Einnahmen (z. B. Gehaltsabzüge) können in Anwendung des vorgesehenen Systems Einnahmen durch die Einziehung umgangener eigener Mittel (Zölle, Agrarabschöpfungen, Zuckerabgaben und Einnahmen aus der Mehrwertsteuer) geschaffen werden.

9. Vorgesehenes Kontrollsystem

In jedem Mitgliedstaat sind jährlich mindestens drei Kontrollen durchzuführen.

Begründung

1. In seinem Beschluß vom 7. Juli 1977 über die Erteilung der Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1975¹⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten, die sich auf die im Beschluß vom 21. April 1970 des Rates²⁾ vorgesehenen eigenen Mittel der Gemeinschaften auswirken, sowie zur Einziehung der noch ausstehenden Beträge eine ähnliche Regelung einzuführen, wie sie in der Verordnung EWG Nr. 283/72 des Rates³⁾ für die im Bereich des EAGFL festgestellten Unregelmäßigkeiten vorgesehen ist.

2. In den von ihr seit 1976 vorgelegten Berichten, in denen die Ergebnisse der auf verschiedenen Sektoren des Agrarmarktes durchgeführten Nachforschungen enthalten sind, hat die Besondere Untersuchungsgruppe (BUG) festgestellt, daß Zahl und Umfang der Unregelmäßigkeiten im Handel in diesen Sektoren erheblich im Zunehmen begriffen waren. Diese Unregelmäßigkeiten haben unmittelbare Folgen bei den Ausgaben und können sich daher auch auf die Höhe der eigenen Mittel auswirken.

Die Besondere Untersuchungsgruppe hat ferner festgestellt, daß die Kommission nicht ausreichend über die Fälle von Unregelmäßigkeiten, die sich auf die Einnahmen der Gemeinschaft auswirken, unterrichtet worden ist. Um Abhilfe zu schaffen, hatte der Ausschuß empfohlen, im Bereich der eigenen Mittel entweder ein Informationssystem einzuführen, das dem in der bereits angeführten Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates³⁾ vorgesehenen System entspricht, oder aber das Gebiet der Eigenmittel in den Anwendungsbereich dieser Verordnung mit einzubeziehen.

3. Die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 führt ein Informationssystem über die zum Nachteil der Abteilungen „Garantie“ und „Ausrichtung“ des EAGFL begangenen Unregelmäßigkeiten ein. Die Kommission wird darin beauftragt, Maßnahmen zur Zentralisierung dieser Informationen zu treffen. Die Verordnung bietet beachtliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verhinderung und Ahndung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen des EAGFL und erleichtert auf diese Weise die Wiedereinziehung der im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik zu Unrecht gezahlten Beträge. Das Informationssystem erfaßt lediglich die Ausgaben.

Obwohl die Anwendung der wichtigsten Grundsätze der Verordnung Nr. 283/72 auf die Eigenmittel aus den Agrareinnahmen (Abschöpfungen, Ausgleichsbeträge usw.) erheblich zur Verbesserung der derzeitigen Lage beitragen konnte, dürfte es kaum zweckmäßig sein, die vorgeschlagene Regelung auf diese beiden Einnahmearten zu beschränken, sobald der Haushaltsplan der Gemeinschaften in voller Höhe aus eigenen Mitteln finanziert wird. Der vorliegende Vorschlag muß daher sämtliche Einnahmen umfassen, die im Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehen sind, also auch die Einnahmen aus den Zöllen und aus der Mehrwertsteuer.

4. Hinzu kommt, daß die für die Kommission vorgesehenen Befugnisse bei den Einnahmen nicht über diejenigen hinausgehen dürfen, die ihr in der Verordnung Nr. 283/72 bereits bei den Ausgaben übertragen worden sind, sie jedoch auf Wunsch des Parlaments über umfangreichere zusätzliche Befugnisse verfügen soll als diejenigen, die sie zur Zeit im Bereich der Informationen über die Unregelmäßigkeiten bei den eigenen Mitteln besitzt, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Die Kommission muß außerdem in der Lage sein, das Europäische Parlament über die Fälle von Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die für die Gemeinschaft einen Verlust an eigenen Mitteln zur Folge haben könnten. Sie muß dem Parlament ferner mitteilen können, welche Maßnahmen sie im Rahmen ihrer Verwaltung getroffen hat, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu wahren.

5. Das vorgeschlagene System muß eine automatische Information der Kommission über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten ermöglichen, die sich in den Bereichen sämtlicher im Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehener Einnahmenkategorien zugetragen haben. Diese unmittelbare und automatische Information kann Anlaß zu den in den geltenden Bestimmungen bereits vorgesehenen zusätzlichen Kontrollen geben, so daß die finanziellen Konsequenzen aus den Unregelmäßigkeiten gezogen und die Ansprüche der Gemeinschaften in bezug auf eine ordnungsgemäße Anwendung des Systems der eigenen Mittel gewahrt werden können. Über die Fälle von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer soll die Kommission jedoch nur dann automatisch unterrichtet werden, wenn diese sich direkt auf die eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer auswirken; hierbei ist der in Artikel 9 dieses Vorschlagsentwurfs vorgesehene Freibetrag zu beachten. Diese Informationen werden jedoch nicht von Fall zu Fall geliefert, sondern in zwei vorläufigen Halbjahresberichten und einem endgültigen Jahresbericht zusammengefaßt.

1) ABl. EG Nr. L 229 vom 7. September 1977, S. ...

2) ABl. EG Nr. L 90 vom 28. April 1970, S. ...

3) ABl. EG Nr. L 36 vom 10. Februar 1972, S. ...

